Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-26-0210_E

Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 78176 Blumberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 02.07.2026 auf Aufhebung der Genehmigung der Entgelte für die Erbringung des Mindestzugangspakets für die Benutzung von Zugtrassen im Schienenpersonennahverkehr für die Netzfahrplanperiode (NFP) 2026/2027 und auf Neugenehmigung des Entgeltes gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG),

Hinzugezogene:

1. Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Ministerin für Verkehr, Dorotheenstr. 8, 70173 Stuttgart,

2. SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Gustav Reé Anlage 2, 77652 Offenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Beisitzer Jan Kirchhartz als Vorsitzenden,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Wolfram Krick

am 30.10.2026

b e s c h l o s s e n :

Die mit Ablauf des 15.12.2025 durch Fiktionseintritt für die Netzfahrplanperiode 2026/2027 erteilte Genehmigung des Entgeltes der Antragstellerin für den Schienenpersonennahverkehr in Höhe von 11,50 EUR pro Trassenkilometer wird widerrufen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
I. Sachverhalt 4
II. Gründe 6
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit 6
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit 6
II.2.1 Auslegung des Antrags 7
II.2.2 Zulässigkeit des Antrags 8
II.2.3 Begründetheit 10
II.2.3.1 Tatbestandliche Voraussetzungen des Widerrufs 10
II.2.3.1.1 Rechtmäßigkeit der zu widerrufenden Entgeltgenehmigung 10
II.2.3.1.2 Belastende Wirkung der Entgeltgenehmigung für die Antragstellerin 10
II.2.3.1.3 Fehlende Hinderungsgründe für einen Widerruf 12
II.2.3.2 Ermessen 12
II.2.3.2.1 Entscheidung über das „Ob“ eines Widerrufs 12
II.2.3.2.2 Mit Wirkung für die Zukunft 16
Gebührenhinweis 17
Rechtsbehelfsbelehrung 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Genehmigte sowie beantragte Entgelte der Antragstellerin [EUR/Trkm] 14
Tabelle 2 - Mitgeteilte Betriebsleistung der Antragstellerin [Trkm] 15
Tabelle 3 - Mitgeteiltes Entgeltvolumen der Antragstellerin [EUR] 15

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen und betreibt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Schienennetz mit einer Streckenlänge von 62,2 km. Davon sind 20,0 km gepachtet und 42,2 km stehen im Eigentum der Antragstellerin. Die Antragstellerin erhebt Entgelte für die Erbringung des Mindestzugangspakets (MZP, Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 Eisenbahnregulierungsgesetz – ERegG), das die Nutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur ermöglicht. Daneben betreibt die Antragstellerin auch verschiedene Serviceeinrichtungen, u. a Personenbahnhöfe. Die Strecke der Antragstellerin wird hauptsächlich von vier Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) genutzt, die dort Leistungen im Rahmen des bestellten Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und museale Verkehre erbringen. In den Jahren 2024 und 2025 wurde daneben in geringem Umfang Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr (SGV) erbracht. Ab der NFP 2025/2026 wird keine Verkehrsleistung im SGV mehr erwartet

Die jetzt aufzuhebende Entgeltgenehmigung war Gegenstand des Verfahrens unter dem Geschäftszeichen BK10-25-0084_E. In diesem Verfahren hatte die Antragstellerin mit E-Mail vom 13.10.2025 die Genehmigung der Entgelte für die Erbringung des Mindestzugangspakets in der Netzfahrplanperiode (NFP) 2026/2027 beantragt. Dem Antrag lag eine Kalkulation in Form einer Excel-Tabelle (Erhebungsbogen) zur Erläuterung der beantragten Entgelte sowie der Entwurf der Entgeltliste für die NFP 2026/2027 bei. Das Entgelt für den Verkehrsdienst SPNV wurde in Höhe von 11,50 EUR/Trassenkilometer (Trkm) festgelegt.

Mit Schreiben vom 15.12.2025 informierte die Beschlusskammer die Antragstellerin über den Eintritt der Genehmigungswirkung durch die Fiktion mit Ablauf des 13.12.2025 gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 ERegG.

Mit E-Mail vom 25.03.2026 wandte sich die Antragstellerin an die Bundesnetzagentur und kündigte an, einen Antrag auf Änderung des Trassenentgeltes stellen zu wollen. Die Antragstellerin führte aus, dass aufgrund neuer Erkenntnisse zu den geplanten Baumaßnahmen auf den von ihr betriebenen Strecken Lauchringen–Weizen sowie Blumberg–Zollhaus–Hintschingen in der NFP 2026/2027 mit einer erheblichen Reduzierung der Betriebsleistung zu rechnen sei. Hieraus werde ein massiver Rückgang der Trassenerlöse resultieren.

Mit E-Mail vom 25.03.2026 bat die Beschlusskammer die Antragstellerinnen u.a. um Auskunft darüber, ob der von der Trassenpreiserhöhung betroffene Auftraggeber darüber Kenntnis habe. Mit E-Mail vom 22.05.2026 teilte die Hinzugezogene zu 1. mit, dass sie sich als betroffener Aufgabenträger dazu bekenne, dass die relevanten Kosten von ihr über die Trassenpreise finanziert werden müssten. Mit E-Mail vom 02.07.2026 wandte sich die Antragstellerin erneut an die Bundesnetzagentur um die bereits mit E-Mail vom 25.03.206 angekündigte Aufhebung des genehmigten Entgeltes für den SPNV für die NFP 2026/2027 zu beantragen.

Ebenfalls am 02.07.2026 hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet und anschließend auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer eine Frist gesetzt, binnen derer Hinzuziehungsanträge gestellt werden können. Es wurden zwei Hinzuziehungsanträge gestellt und positiv beschieden.

Mit E-Mail vom 27.07.2026 hat die Antragstellerin ein Dokument eingereicht, das die infolge der baubedingten Sperrung der Infrastruktur der Schwarzwaldbahn zu erwartende Reduktion der Betriebsleistung in der NFP 2026/2027 auf dem Streckenabschnitt Blumberg – Zollhaus – Hintschingen darlegt. Mit E-Mail vom 28.07.2026 wurde ein Schreiben der DB Regio AG über den Ausfall der Betriebsleistung auf dem Streckenabschnitt Lauchringen – Weizen vorgelegt.

Mit der Einreichung der Entgeltliste vom 15.10.2026 und dem vorgenannten Antrag vom 02.07.2026 beantragt die Antragstellerin für die NFP 2026/2027 nunmehr sinngemäß

> die Aufhebung des zuvor in Höhe von 11,50 EUR/Trkm genehmigten Entgeltes für den SPNV und die Genehmigung eines erhöhten Entgeltes in Höhe von 20,20 EUR/Trkm für dieses Segment.

Die Hinzugezogene zu 2. führt in einer Stellungnahme aus, dass sie als Nutzer des Schienennetzes der geplanten Preisanpassung mit großer Sorge entgegen sehe. Der Preisanstieg sei kritisch zu bewerten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte und die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

II. Gründe

Auf den Antrag der Antragstellerin hin wird die mit Ablauf des 13.12.2025 durch den Eintritt der Fiktionswirkung des § 46 Abs. 5 ERegG erteilte und mit Schreiben der Beschlusskammer vom 15.12.2025 schriftlich bestätigte Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für die Erbringung des MZP (Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 ERegG), die die Nutzung ihres Schienenweges in der NFP-Periode 2026/2027 ermöglicht, im tenorierten Umfang widerrufen.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. den §§ 42a Abs. 1 Satz 2, 51 Abs. 5 und 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die hiesige Entscheidung ergeht als Teilbeschluss betreffend den Widerruf. Über die beantragte Neugenehmigung der Entgelte wird im weiteren Verlauf des Verfahrens entschieden.

Die Entscheidung ergeht sowohl formell (hierzu unter II.1) als auch materiell rechtmäßig (hierzu unter II.2).

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig. Er ergeht insbesondere unter Wahrung der Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren.

Zuständig für die Durchführung des Entgeltgenehmigungsverfahrens und somit auch für die Aufhebung einer Entgeltgenehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen zuständig.

Die Beschlusskammer hat das Verfahren am 17.07.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei eine Frist bis zum 31.07.2026 festgelegt, binnen derer Hinzuziehungsanträge gestellt werden konnten. Es wurden zwei Hinzuziehungsanträge gestellt.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Der Antragstellerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Antragstellerin keinen Antrag auf Durchführung einer solchen gestellt hat.

Der vorliegende Beschluss ergeht als Teilbeschluss, da sich der Antrag aus zwei voneinander unabhängigen und daher teilbaren Antragsteilen zusammensetzt. Der hiesige Teilbeschluss bezieht sich auf den Teilantrag der Aufhebung der Genehmigung des Trassenentgeltes für den SPNV der NFP 2026/2027, wohingegen sich der zweite Teilantrag auf die (Neu-)Genehmigung eines geänderten Trassenentgeltes für den gleichen Zeitraum richtet. Über die (Neu-) Genehmigung des Entgeltes für den SPNV der NFP 2026/2027 wird im weiteren Verlauf des hiesigen Verfahrens entschieden werden.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht auch materiell rechtmäßig.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig, bedarf jedoch zunächst der Auslegung (hierzu unter II.2.1). Der ausgelegte Antrag der Antragstellerin ist zulässig (hierzu unter II.2.2) und begründet (hierzu unter II.2.3).

II.2.1 Auslegung des Antrags

Das Schreiben der Antragstellerin vom 02.07.2026 ist so zu verstehen, dass sie zunächst eine (teilweise) Aufhebung der Entgeltgenehmigung und im Erfolgsfall zusätzlich die Neugenehmigung des Entgeltes für den SPNV in einem gesonderten Verfahren begehrt. Dies folgt aus der Auslegung des von ihr gestellten Antrags.

Bei der Ermittlung des Antrags ist die Beschlusskammer nicht an den Wortlaut der formulierten Anträge gebunden. Ein Antrag ist grundsätzlich so auszulegen, wie dies dem erkennbaren Zweck und Ziel am besten dienlich ist,

> *Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 19. Auflage 2018, § 22 Rn. 59.*

Die Antragstellerin hat den Antrag in ihrer E-Mail vom 02.07.2026 wörtlich wie folgt gefasst:

> *„Hiermit stellen wir nun also formal den Antrag auf Aufhebung der genehmigten Trassenpreise und Neugenehmigung für die Fahrplanperiode 2026/27.“*

Aus dem mit E-Mail vom 15.07.2026 eingereichten Erhebungsbogen und der am 15.10.2026 eingereichten Entgeltliste für die Netzfahrplanperiode 2026/2027 geht hervor, dass Gegenstand des Antrags ausschließlich eine Anpassung des Entgeltes für den SPNV ist. In der vorgelegten Entgeltliste ist das für den SPNV zuvor genehmigte Entgelt der NFP 2026/2027 in Höhe von 11,50 EUR/Trkm aus dem Verfahren BK10-25-0084_E in roter Schrift durchgestrichen. Das Entgelt für den SPNV soll mit dem vorliegenden Antrag der Antragstellerin angepasst und auf 20,20 EUR/Trkm erhöht werden.

Dem Wortlaut nach beantragt die Antragstellerin mit dieser E-Mail zunächst die Aufhebung des bereits genehmigten Entgeltes für den SPNV und gleichzeitig ist die Beantragung der Neugenehmigung beabsichtigt. Dem Sachzusammenhang lässt sich entnehmen, dass die Beantragung einer Neugenehmigung zeitlich nachgelagert zur Aufhebung der zuvor erteilten Entgeltgenehmigung erfolgen soll.

Die Beantragung des neuen Entgeltes für den SPNV für die NFP 2026/2027 erfolgte zuletzt mit Übersendung des Entwurfs einer neuen Entgeltliste mit E-Mail vom 15.10.2026.

Erklärungen, die die Einleitung oder den Ablauf eines behördlichen Verfahrens beeinflussen sollen, dürfen zwar grundsätzlich nicht mit einer Bedingung versehen werden,

> BVerwG, Urteil vom 29.05.1980, Az. 5 C 65.78, Rn. 14 (juris).

Es ist aber – wie auch im Prozessrecht – zulässig, Hilfsanträge zu stellen.

> *Huck, in: Huck/Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2020, § 22 Rn. 9a, Heßhaus, in: BeckOK VwVfG, Stand: 57. Edition 01.10.2022, § 22 Rn. 28.*

Dabei muss im Ergebnis klar sein, was die Antragstellerin anstrebt und in welchem Verhältnis die Anträge zueinander stehen, insbesondere welcher Antrag primär gelten soll.

> *Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 19. Auflage 2018, § 22 Rn. 60.*

Das ist vorliegend der Fall. Der wörtlich von der Antragstellerin gestellte Antrag zeigt, dass sie sich bewusst darüber ist, dass vor einer erneuten Genehmigung höherer Entgelte die ursprüngliche Genehmigung (teilweise) beseitigt werden muss. Da gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. § 42a Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG die Entgeltgenehmigung der Antragstellerin wirksam bleibt, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, ist es im wohlverstandenen Sinne der Antragstellerin, ihren Antrag so zu verstehen, dass sie den Antrag auf Neugenehmigung der Entgelte als sogenannten unechten Hilfsantrag,

> vgl. *Saenger*, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 9. Auflage 2021, § 260 Rn. 9,

gestellt hat, indem sie ihn davon abhängig gemacht hat, dass die ursprüngliche Entgeltgenehmigung aufgehoben wird.

II.2.2 Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die Zulässigkeit folgt aus § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. den §§ 42a Abs. 1 Satz 2, 51 Abs. 5, 49 Abs. 1 VwVfG, nicht jedoch aus § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. den §§ 42a Abs. 1 Satz 2 und 51 Abs. 1 bis 4 VwVfG.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen bei Vorliegen näher bestimmter Voraussetzungen und bei Vorliegen der in § 51 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, in dem die Behörde zunächst eine positive Entscheidung zum Wiederaufgreifen zu treffen hat, was anschließend den Weg für eine erneute Sachentscheidung eröffnet,

> vgl. *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 3. EL August 2022, § 51 Rn. 16.

Wie alle anderen Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt § 51 VwVfG gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG aber nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Ein Ausschluss kann sich aus dem Zusammenhang der Regelungen in Verbindung mit der Natur der Sache ergeben,

> *Falkenbach*, in: BeckOK VwVfG, Stand: 57. Edition 01.10.2022, § 51 Rn. 3; *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage 2018, § 51 Rn. 4.

Vorliegend ist ein solcher Anwendungsausschluss gegeben. Zwar existiert keine Vorschrift im ERegG, die die Anwendung des § 51 VwVfG explizit ausschließt. Der Gesetzgeber hat durch die Fristenregelungen in § 46 ERegG aber deutlich gemacht, dass er bei der Entgeltgenehmigung die Planungssicherheit über die Aktualität stellt,

> zur Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Entgeltgenehmigung siehe auch Otte/Kirchhartz, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 2020, § 45 ERegG Rn. 55.

Diese Grundsatzentscheidung würde konterkariert, wenn auf Antrag eines Infrastrukturbetreibers oder der Zugangsberechtigten zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bei den Kostenentwicklungen, die einen Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG begrün-

den, in der genehmigten Entgelthöhe zwangsläufig und ohne Ermessensspielraum nachgeführt würden. Aus gutem Grund bestimmt sich die Rechtmäßigkeit einer Entgeltgenehmigung nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihres Erlasses,

> vgl. zum Eisenbahnrecht VG Köln, Urteil vom 10.07.2020, Az. 18 K 3108/17, Rn. 123 f. (juris) mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 24.15, Rn. 21 (juris) zum Telekommunikationsrecht; zum Telekommunikationsrecht siehe auch BVerwG, Beschluss vom 16.01.2019, Az. 6 B 136.18, Rn. 20 (juris).

Dem Ausschluss der Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 bis 4 VwVfG auf die eisenbahnregulierungsrechtliche Entgeltgenehmigung steht auch nicht entgegen, dass die Beschlusskammer in der Vergangenheit von einer nachträglichen Aufhebbarkeit der Entgeltgenehmigung nach § 48 VwVfG ausgegangen und die Rechtsprechung diese Sichtweise bestätigt hat,

> vgl. Beschluss vom 26.08.2018, Gz. BK10-17-0288_E, S. 8 f., bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 01.03.2019, Az. 13 B 1349/18, Rn. 21 ff. (juris).

Anders als bei einem gesetzlich ausdrücklich normierten Ausschluss des § 51 VwVfG, wie er etwa in § 72 Abs. 1 VwVfG hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet ist,

> hierzu BVerwG, Urteil vom 23.06.2020, Az. 9 A 22.19, Rn. 47 (juris),

ist in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sich der Anwendungsausschluss des § 51 Abs. 1 bis 4 VwVfG aus dem Zusammenhang der Regelungen in Verbindung mit der Natur der Sache ergibt, die Anwendung von § 51 Abs. 5 VwVfG i. V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 VwVfG nämlich nicht automatisch ebenfalls ausgeschlossen,

> in diese Richtung auch *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2022, § 51 Rn. 7.

Solange einer Aufhebung einer bestandskräftigen eisenbahnregulierungsrechtlichen Entgeltgenehmigung eine Abwägungsentscheidung der Regulierungsbehörde vorgeschaltet ist, besteht – wie auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zur Anwendbarkeit von §§ 48, 49 ERegG auf die Entgeltgenehmigung zeigt – kein Bedarf für einen Ausschluss der Regelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten. Damit führt die Nichtanwendbarkeit von § 51 VwVfG auf die eisenbahnregulierungsrechtliche Entgeltgenehmigung auch nicht dazu, dass Beteiligte im Falle nachträglich eintretender Änderungen schutzlos gestellt sind.

Deshalb steht es der Antragstellerin, wie grundsätzlich jedem Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes (hierzu unter II.2.3.1.2), offen, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, anzurufen und um Aufhebung desselben zu bitten. Zwar hat der Adressat keinen Anspruch auf Widerruf des belastenden Verwaltungsakts, wohl aber ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über den Antrag auf Widerruf,

> vgl. *Kopp/Ramsauer*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 19. Auflage 2018, § 49 Rn. 9 m. w. N.; *Engels*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 51 Rn. 8.

Wie bereits unter II.2.1 ausgeführt, ist es auch im Verwaltungsverfahren zulässig, Hilfsanträge zu stellen

II.2.3 Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die Tatbestandsvoraussetzungen eines Widerrufs nach § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m den §§ 42a Abs. 1 Satz 2, 51 Abs. 5 und 49 Abs. 1 VwVfG liegen vor (hierzu unter II.2.3.1). Der Widerruf erfolgt unter pflichtgemäßer Ausübung des der Beschlusskammer durch § 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumten Ermessens (hierzu unter II.2.3.2).

II.2.3.1 Tatbestandliche Voraussetzungen des Widerrufs

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. den §§ 42a Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 5, § 49 Abs. 1 VwVfG liegen vor.

Geht es wie vorliegend um eine gesetzlich fingierte Entgeltgenehmigung, gilt über die speziellen Vorgaben in § 46 Abs. 5 ERegG hinaus gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG die Vorschrift des § 42a VwVfG. Nach § 42a Abs. 1 Satz 2 VwVfG gelten für Genehmigungsfiktionen die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren entsprechend. Damit sind die §§ 43 bis 52 VwVfG entsprechend anwendbar,

> *U. Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2022, § 42a Rn. 50.

Über den bereits erwähnten § 51 Abs. 5 VwVfG ist dann schließlich § 49 Abs. 1 VwVfG anwendbar. Danach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die hier in Rede stehende Entgeltgenehmigung ist rechtmäßig (hierzu unter II.2.3.1.1) und für die Antragstellerin belastend (hierzu unter II.2.3.1.2). Hinderungsgründe für einen Widerruf bestehen nicht (hierzu unter II.2.3.1.3).

II.2.3.1.1 Rechtmäßigkeit der zu widerrufenden Entgeltgenehmigung

Die zu widerrufende Genehmigung, die aus dem Verfahren BK10-25-0084_E hervorgegangen ist, ist formell und materiell rechtmäßig.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entgeltgenehmigung kommt es auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses bzw. auf die zum Zeitpunkt des Eintritts der Genehmigungsfiktion geltende Sach- und Rechtslage an.

Die Verfahrensvorschriften des Entgeltgenehmigungsverfahrens nach dem ERegG wurden im damaligen Verfahren gewahrt. Die Antragstellerin hatte zudem seinerzeit form- und fristgerecht einen Antrag auf Genehmigung der Trassenentgelte eingereicht. Die von der Antragstellerin mit dem damaligen Antrag eingereichten Entgelte waren gemäß § 33 ERegG genehmigungsfähig, weil sie zum damaligen Zeitpunkt im Einklang mit den eisenbahnregulierungsrechtlichen Vorgaben standen. Die Genehmigung des am 13.10.2025 vollständig und zutreffend beantragten Trassenentgelts trat im Wege der sogenannten Genehmigungsfiktion (§ 46 Abs. 5 ERegG i . V. m § 42a Abs. 1 Satz 1 VwVfG) nach Verlängerung von Amts wegen (§ 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. § 42a Abs. 2 Satz 3 VwVfG), mithin nach Ablauf des 13.12.2025, ein. Dies wurde der Antragstellerin am 15.12.2025 schriftlich von der Beschlusskammer bestätigt. Die fingierte Genehmigung ist bestandskräftig.

II.2.3.1.2 Belastende Wirkung der Entgeltgenehmigung für die Antragstellerin

Die rechtmäßige Entgeltgenehmigung, die aus dem Verfahren BK10-25-0084_E hervorgegangen ist, war zwar im Zeitpunkt des Eintritts der Genehmigungsfiktion überwiegend begünstigend, da sie die Antragstellerin berechtigte, die beantragten Entgelte auf der Grundlage von

§ 33 Abs. 2 ERegG zu erheben. Vor dem Hintergrund, dass auch ein Verwaltungsakt, der dem Antrag des Betroffenen entspricht, belastend sein kann,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2022, § 49 Rn. 20,

enthielt sie aber auch schon zu diesem Zeitpunkt belastende Elemente. Denn der Eintritt der Genehmigungsfiktion führte dazu, dass die Antragstellerin gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 ERegG keine anderen als die genehmigten Entgelte vereinbaren darf. Diese rechtliche Folge wirkt sich aktuell für die Antragstellerin auch tatsächlich dahingehend negativ aus, dass die genehmigten Entgelte zu einer – gegenüber der Sachlage zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung – Verringerung der Umsatzerlöse führen.

Denn die von der Antragstellerin nunmehr zu erwartende Betriebsleistung für den relevanten Zeitraum liegt unter der Betriebsleistung, die in den ursprünglich für die NFP 2026/2027 genehmigten Entgelten Berücksichtigung findet. Gemäß des Vortrages der Antragstellerin kann eine weitere Einnahmereduzierung aufgrund der bereits bestehenden Kostenunterdeckung im Bereich des Mindestzugangspakets nicht weiter hingenommen werden. An das zuvor genehmigte Trassenentgelt für den SPNV wäre die Antragstellerin ohne Aufhebung und (gesondert zu bewertende) Neugenehmigung gemäß § 33 Abs. 2 ERegG gebunden.

Daneben verbleibt weiterhin eine begünstigende Wirkung der Entgeltgenehmigung. Denn sie bietet noch immer die Rechtsgrundlage dafür, einen Teil der Kosten zu decken, die der Antragstellerin für die Erbringung des MZP entstehen.

Verwaltungsakte mit sowohl begünstigender als auch belastender Wirkung werden als sogenannte Mischverwaltungsakte insgesamt als begünstigend behandelt, sofern sich – wie vorliegend – begünstigende und belastende Elemente nicht voneinander trennen lassen,

BVerwG, Urteil vom 09.05.2012, 6 C 3.11, Rn. 47 (juris), *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2022, § 48 Rn. 120; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 3. EL August 2022, § 49 Rn. 76.

Dies ist jedoch nur bei der ersatzlosen Aufhebung des Verwaltungsakts interessengerecht, nicht hingegen in dem als Teilaufhebung zu behandelnden Fall einer Änderung des Verwaltungsakts. Eine solche begehrt die Antragstellerin vorliegend mit ihrem Wunsch nach Neugenehmigung. In einem derartigen Fall kommt es vom Interessenstandpunkt des Betroffenen aus nicht darauf an, ob der zu ändernde Verwaltungsakt begünstigend oder belastend ist, sondern darauf, ob die Änderung begünstigend oder belastend wirkt.

Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in einer für den Bürger vorteilhaften Weise geändert, ist die zugunsten des Bürgers wirkende Änderung, abweichend von der üblichen Behandlung von Mischverwaltungsakten, nach den Regeln über die Rücknahme und den Widerruf belastender Verwaltungsakte zu beurteilen, da für die Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, dem die in § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG geregelten Einschränkungen des in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG aufgestellten Grundsatzes der freien Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten in erster Linie Rechnung tragen sollen, in diesen Fällen aus der maßgeblichen Sicht des Adressaten des Verwaltungsakts von vornherein kein Raum besteht,

BVerwG, Urteil vom 09.05.2012, 6 C 3.11, Rn. 47 (juris) m. w. N.

Diese Wertung gilt auch für das Verhältnis von § 49 Abs. 1 und 2 VwVfG. § 49 Abs. 2 VwVfG stellt an den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte strengere Anforderungen als § 49

Abs. 1 VwVfG an den Widerruf belastender Verwaltungsakte. Vorliegend ist deshalb zugunsten der Antragstellerin von einer belastenden Wirkung der Änderung und damit von der Anwendbarkeit des § 49 Abs. 1 VwVfG auszugehen.

II.2.3.1.3 Fehlende Hinderungsgründe für einen Widerruf

Hinderungsgründe für einen Widerruf bestehen nicht.

Ein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt wie dem des zu widerrufenden Verwaltungsakts müsste nicht erneut erlassen werden, da sich die Sachlage in Bezug auf die Betriebsleistung mittlerweile verändert hat.

II.2.3.2 Ermessen

Der Widerruf erfolgt unter pflichtgemäßer Ausübung des der Beschlusskammer durch § 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumten Ermessens.

§ 49 Abs. 1 VwVfG stellt den Widerruf eines rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakts in das Ermessen der Behörde. Die Behörde hat in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob ausnahmsweise ein die Bestandskraft durchbrechender Widerruf des Verwaltungsakts in Betracht zu ziehen ist. Die Beschlusskammer übt dieses Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung aus und hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein (§ 40 VwVfG). Das Handeln der Beschlusskammer ist mit Blick auf die Frage, ob überhaupt ein Widerruf erfolgen soll (hierzu unter II.2.3.2.1) ermessensgerecht. Der Widerruf erfolgt, wie § 49 Abs. 1 VwVfG dies fordert, mit Wirkung für die Zukunft (hierzu unter II.2.3.2.2).

II.2.3.2.1 Entscheidung über das „Ob“ eines Widerrufs

Die Entscheidung der Beschlusskammer, die gesetzlich fingierte Entgeltgenehmigung zu widerrufen, ist ermessensgerecht.

Vorliegend erfüllt ein Widerruf der im Fiktionswege herbeigeführten Entgeltgenehmigung den Zweck, die von der Antragstellerin begehrte Neugenehmigung des Entgeltes für den SPNV unter Berücksichtigung der gegenüber dem Zeitpunkt des Eintritts der Fiktionswirkung veränderten Betriebsleistung zu ermöglichen.

Der Widerruf ist hierfür auch geeignet, denn ohne ihren Widerruf bliebe die gesetzlich fingierte Entgeltgenehmigung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 ERegG i. V. m. § 42a Abs. 1 Satz 2 i. V. m § 43 Abs. 2 VwVfG solange und soweit wirksam bestehen, als sie nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sie sich durch Zeitablauf bzw. auf andere Weise erledigt. Wenn die Beschlusskammer später in Bezug auf denselben Zeitraum für dieselbe Leistung auf Antrag des regulierten Unternehmens andere Entgelte genehmigen würde, existierten beide Genehmigungen parallel, was zu einem inhaltlichen Widerspruch zwischen den beiden Entgeltgenehmigungen führen würde und die Rechtswidrigkeit der später erteilten Genehmigung zur Folge hätte. Um dies zu vermeiden, ist der Widerruf der zeitlich früher erteilten Genehmigung notwendig,

> vgl. BVerwG, Urteil vom 09.05.2012, Az. 6 C 3.11, Rn. 15 ff. (juris).

Der Widerruf ist auch zur Erreichung des mit ihm angestrebten Zwecks erforderlich, weil mildere Mittel nicht ersichtlich sind.

Schließlich ist der Widerruf auch angemessen. Gründe, die für eine Aufrechterhaltung der ursprünglichen Genehmigung sprächen, treten nach intensiver Abwägung hinter dem Interesse der übrigen Marktteilnehmer im Eisenbahnsektor zurück.

Eine tragende Rolle im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit kommt vorliegend den Wertungen des Gesetzgebers im Rahmen der Eisenbahnregulierung zu.

Gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 5 ERegG sind es u. a. Ziele der Regulierung im Eisenbahnsektor, den Anteil des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen zu steigern und einen sicheren, leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb der Eisenbahninfrastruktur zu gewährleisten. Aspekte zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs der Eisenbahninfrastruktur sind u. a. die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens und die Sicherstellung hinreichender finanzieller Mittel, unter anderem durch Trassenentgelte.

Der Widerruf des Entgeltes für den SPNV für die NFP 2026/2027 trägt dem Erreichen dieser Ziele aus der Perspektive der Antragstellerin Rechnung, indem ihr durch Aufhebung der Altgenehmigung für diesen Zeitraum die Möglichkeit eröffnet wird, ein neues Entgelt für den SPNV für die NFP 2026/2027 zu beantragen und dabei die erheblich reduzierte Betriebsleistung zu berücksichtigen.

Dabei ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass das ERegG dem Betreiber der Schienenwege grundsätzlich ein gewisses Unternehmens- und Prognoserisiko bei der Aufstellung ihrer Entgelte zuweist, während den Zugangsberechtigten eine wirtschaftliche Planungssicherheit durch stabile Preise ermöglich werden soll,

> vgl. zu dieser Funktion von Nutzungsbedingungen (in diesem Fall für Serviceeinrichtungen) noch zum alten Recht BVerwG, Urteil vom 13.06.2012, Az. 6 C 42/10, Rn. 22 (juris).

Dementsprechend würde aus Sicht der Zugangsberechtigten das Ziel des § 3 Nr. 1 ERegG sowie dasjenige des § 3 Nr. 2 ERegG (Wahrung der Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher) dadurch erreicht, dass sie sich auf stabile Preise verlassen und langfristige finanzielle Planungen vornehmen können. Dies insbesondere eingedenk des Umstands, dass die Trassen für den Netzfahrplan mit großem Vorlauf geplant, kalkuliert und bestellt werden müssen.

Daraus folgt, dass die Aufhebung einer Entgeltgenehmigung nur die Ausnahme darstellen kann und nur in Betracht zu ziehen ist, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Liegen solche außergewöhnlichen Umstände vor, richtet sich die weitere Prüfung grundsätzlich nach den Voraussetzungen, unter denen nach § 313 BGB eine Störung der Geschäftsgrundlage anzunehmen ist. Dies dient dazu, der Bedeutung der Entgeltgenehmigung für Infrastrukturbetreiber und Zugangsberechtigte und deren Manifestierung in den konkreten Entgelten im jeweiligen Infrastrukturnutzungsvertrag (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 ERegG) Rechnung zu tragen und die insoweit getroffenen Wertungen des ERegG auszufüllen. Die Wertungen des § 313 BGB konkretisieren den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine Bindung auch ohne entsprechende Regelung durchbrochen werden muss, wenn ein Festhalten an der Bindung infolge einer Änderung der Geschäftsgrundlage zu unzumutbaren Ergebnissen führen würde (besondere Ausprägung in § 313 BGB für zivilrechtliche Verträge und § 60 VwVfG bei öffentlich-rechtlichen Verträgen). Ein Rückgriff auf die Wertungen des § 313 BGB ist auch deshalb naheliegend, da bei Hinwegdenken der Regulierung und damit auch der Vorgabe, dass andere als die genehmigten Entgelte nicht vereinbart werden dürfen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 ERegG), sich die Frage nach einer möglichen Äquivalenzstörung wegen schwerwiegender Änderungen der Umstände und Aufhebung des Vertrages zwischen den Parteien des jeweiligen Infrastruktur-

vertrages stellen würde. Insofern ist bei Übertragung dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes grundsätzlich für die Aufhebung der Entgeltgenehmigung erforderlich, dass sich die Umstände, die zur Grundlage der Entgeltgenehmigung geworden sind, nach der Genehmigung schwerwiegend und unvorhersehbar verändert haben und ein Festhalten an der unveränderten Genehmigung nicht zugemutet werden kann. Dieser Prüfungsmaßstab bildet in der Regel einen gewichtigen Aspekt der Ermessensausübung.

Im vorliegenden Fall liegen außergewöhnliche Umstände vor, so dass eine Aufhebung der Entgeltgenehmigung für den SPNV grundsätzlich erwogen werden kann. Die Betriebsleistung ist ein wesentlicher Faktor zur Entgeltbildung. Da der Großteil der Betriebsleistung auf den Strecken Lauchringen – Weizen und Blumberg – Zollhaus - Hintschingen der Antragstellerin erbracht wird, würden die baubedingten Sperrungen der Schieneninfrastrukturen der Hochrheinbahn und Schwarzwaldbahn zu deutlich reduzierten Umsatzerlösen aus Trassenentgelten führen. Dies würde zugleich aufgrund der weitgehend unverändert anfallenden Kosten mit einer erheblichen Kostenunterdeckung einhergehen und dadurch die finanzielle Stabilität der Antragstellerin erheblich gefährden. Die von der Antragstellerin angeführten Gründe, die zu einer signifikanten Reduzierung der erwarteten Umsatzerlöse aufgrund reduzierter Betriebsleistung führen, erscheinen bei vorläufiger Bewertung dem Grunde und der Höhe nach plausibel.

Mit Schreiben vom 02.07.2026 und Einreichung der Entgeltliste vom 15.10.2026 hat die Antragstellerin im hiesigen Verfahren das in Tabelle 1 dargestellte Entgelt für den SPNV für die NFP 2026/2027 für den Fall neu beantragt, dass sie mit ihrem Begehren hinsichtlich der Aufhebung der ursprünglichen Genehmigung erfolgreich ist („2027 Neu beantragt“). Über alle Marktsegmente hinweg würde dies zu einer durchschnittlichen Steigerung der Entgelthöhen um ca. 62,8 % gegenüber den bereits genehmigten Entgelten für die NFP 2026/2027 („2027 Neu beantragt zu genehmigt“) führen. Dabei betrifft die Steigerung nur den SPNV. Bei den prognostizierten Betriebsleistungen wurde durch die Antragstellerin eine Reduktion von -38,7 % vorgetragen, die ebenfalls ausschließlich den SPNV umfasst (vgl. hierzu Tabelle 2). Im Ergebnis würde sich durch die oben genannten Anpassungen das ursprüngliche Entgeltvolumen für die NFP 2026/2027 von 1.399.894 EUR auf 1.397.811 EUR (vgl. Tabelle 3) geringfügig reduzieren. Bei einer Nichtanpassung des Entgeltes für den SPNV würde sich das Entgeltvolumen in der NFP 2026/2027 auf 832.583 EUR verringern. Dies hätte für die Antragstellerin eine erhebliche Kostenunterdeckung zur Folge.

Tabelle 1 - Genehmigte sowie beantragte Entgelte der Antragstellerin [EUR/Trkm]

Marktsegment	**2027** Genehmigt 12/2025	**2027** Neu beantragt 10/2026	**2027** Neu beantragt zu genehmigt
SGV	7,10	7,10	0,00%
SPFV	11,50	11,50	0,00%
SPNV	11,50	20,20	75,7%
Musealer Verkehr	7,10	7,10	0,00%
Leerüberführung Lok, Triebwagen	3,90	3,90	0,00%
Summe gewichtetes Entgelt	**10,97**	**17,86**	**62,8%**

Tabelle 2 - Mitgeteilte Betriebsleistung der Antragstellerin [Trkm]

Marktsegment	2027 Prognose alt	2027 Prognose neu	2027 Prog. neu zu Prog. alt
SGV	0	0	0,00%
SPFV	0	0	0,00%
SPNV	114.300	64.969	-43,2%
Musealer Verkehr	10.510	10.510	0,0%
Leerüberführung Lok, Triebwagen	2.775	2.775	0,0%
Summe	**127.585**	**78.254**	**-38,7%**

Tabelle 3 - Mitgeteiltes Entgeltvolumen der Antragstellerin [EUR]

Marktsegment	2027 Prognose alt	2027 Prognose neu	2027 Prog. neu zu Prog. alt
SGV	0	0	0,0%
SPFV	0	0	0,0%
SPNV	1.314.450	1.312.367	-0,2%
Musealer Verkehr	74.621	74.621	0,0%
Leerüberführung Lok, Triebwagen	10.823	10.823	0,0%
Summe	**1.399.894**	**1.397.811**	**-0,2%**

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann Ausgangspunkt der weiteren Ermessensausübung aber auch sein, dass diejenigen, die die höheren Entgelte zu tragen haben, einer etwaigen Erhöhung zustimmen. Dies ist vorliegend der Fall. In diesem Fall kann im Rahmen der Ermessensausübung grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen, unter denen nach § 313 BGB eine Störung der Geschäftsgrundlage anzunehmen ist, vorliegen. Dafür spricht, dass in dem Fall, in dem alle betroffenen Zugangsberechtigten einer Erhöhung der Entgelte zustimmen, die Zugangsberechtigten primär nicht an niedrigen Entgelten für den Genehmigungszeitraum interessiert sind, sondern daran, dass der Betreiber der Schienenwege mit auskömmlichen (höheren) Entgelten, die einen dauerhaften und nachhaltig sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur ermöglichen, seinen Infrastrukturbetrieb finanzieren kann. Dies führt dazu, dass eine Aufhebung und Neugenehmigung der Entgelte das Ziel der Regulierung, die Interessen der Zugangsberechtigten zu wahren, ausnahmsweise nicht beeinträchtigen würde.

Soweit die Zugangsberechtigten Leistungen des bestellten SPNV erbringen, erstattet der Aufgabenträger ihnen die Zahlungen an die Antragstellerin. Die durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV sind letztlich durch die Erhöhung der Entgelte nicht beeinträchtigt. Soweit die Hinzugezogene zu 2. zunächst die Entgeltsteigerung moniert hatte, ist sie, so auch das Verständnis der Hinzugezogenen zu 2. nach Erörterung des Sachverhalts im Verfahren, nicht wirtschaftlich betroffen.

Die Interessen des Aufgabenträgers, der nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. c) ERegG zu den Zugangsberechtigten zählt, werden ebenfalls gewahrt. Zwar ist der Aufgabenträger grundsätzlich an niedrigen Trassenentgelten interessiert. Ausweislich seiner Angaben in der E-Mail vom 22.05.2026 bekennt er sich dazu, dass die relevanten Kosten von ihm als Aufgabenträger über die Trassenpreise finanziert werden müssen.

Die Bundesnetzagentur wird im folgenden Genehmigungsverfahren sicherstellen, dass die Entgelte dem Maßstab des § 33 Abs. 1 ERegG i. V. m. § 32 ERegG entsprechen. Der hiesige

voranstehende Teilbeschluss dient dazu, bei der Antragstellerin eine unnötige und betriebsgefährdende Härte zu vermeiden.

II.2.3.2.2 Mit Wirkung für die Zukunft

Der Widerruf erfolgt, wie § 49 Abs. 1 VwVfG dies fordert, mit Wirkung für die Zukunft, d. h. mit Blick auf den noch bevorstehenden Zeitraum der NFP 2026/2027.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Beisitzer als Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Kirchhartz	Dr. Leupold	Krick